

Gewässerordnung & Gewässerkarte

Stand: 13.02.2015

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Angelsportverein Metelen 1962 e. V. (ASV) bewirtschafteten Gewässer. Die Mitglieder des ASV verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten. Es gilt die jeweils aktuellste Gewässerordnung. Diese steht auf der Homepage des ASV als Download zur Verfügung.

§ 2 Gewässer

I. 1 Gewässer des ASV

Der ASV bewirtschaftet den Waldsee sowie den Löschteich in Metelen und die Vechte im Gemeindegebiet Metelen.

II. Gewässer der Vechtegemeinschaft Eggerode, Schöppingen, Metelen (ESM)

Die Strecke der ESM schließt neben der Vechte im Bereich Metelen auch die Vechte im Bereich Schöppingen und Eggerode sowie den Rockeler und den Burloer Bach ein (siehe umseitige Gewässerkarte)

§ 3 Gesetzliche Bestimmungen

Alle gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten

§ 4 Fischereierlaubnis für aktive Mitglieder des ASV

Die Mitglieder des ASV dürfen in sämtlichen, auf der Gewässerkarte der ASV freigegebenen Gewässerabschnitten der Vechte im Gebiet der ESM und dem Waldsee waidgerechte Fischerei ausüben. Das Fischen in nicht frei gegebenen Abschnitten ist strengstens untersagt.

§ 5 Fischereierlaubnis für aktive Mitglieder der ESM

Die Mitglieder der ESM dürfen in sämtlichen, auf der Gewässerkarte der ASV freigegebenen Gewässerabschnitten der Vechte im Gebiet der ESM und dem Waldsee waidgerechte Fischerei ausüben. Das Fischen in nicht frei gegebenen Abschnitten ist strengstens untersagt.

§ 6 Fischereierlaubnis für Gastangler des ASV (Tageskarten)

Gastangler mit Tageskarten sind für den auf der Karte genannten Zeitraum zur Ausübung der Fischerei am Waldsee und den freigegebenen Strecken der Vechte im Bereich Fischereigrenze Langenhorst/ Metelen und Brücke am Nieporter Esch berechtigt. Die naturbelassene Strecke der Vechte und die weitergehenden ESM-Strecke sind von der Erlaubnis ausdrücklich ausgenommen.

§ 7 Allgemeine Regelung zur Ausübung der Fischerei

Erlaubt sind 2 Handangeln mit je einem Haken und eine Köderfischsenke mit maximal 1m² Fläche. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. Untermaßige Fische oder befristet geschonte Fische müssen bei Untermaß oder während der Schonzeit sofort ins Fanggewässer zurückgesetzt werden.

An der naturbelassenen Strecken der Vechte ist das Angeln und Fischen während der Schonzeit der Bachforelle verboten.

Es ist verboten Böschungen und Uferbewuchs zu beschädigen (z. B. zum Graben nach Würmern)

Anweisung der Fischereiaufseher ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Verwendung von Wasserfahrzeugen jeder Art ist zur Ausübung der Fischerei nicht erlaubt.

§ 8 Erweiterte Regelungen ESM

An der naturbelassenen Strecke Rockeler und Burloer Bach sowie Vechte bis Solabsturz Metelen (vor Hauptschule) ist das Angeln mit Made, Haken kleiner Größe 6, Köderfischen mit Senke oder Kescher, sowie Angeln mit Schnurstärke mit weniger als 3,5 Kg Tragkraft nicht erlaubt.

§ 9 Erweiterte Regelungen Waldsee

Im Waldsee ist das Anfüttern mit geringen Mengen Mais oder Maden ohne Zugabe weitere Stoffe (Paniermehl, Erde, etc.....) erlaubt. Offenes Feuer ist **verboten**. Das Töten und Mitnehmen der karpfenartigen Fische über 50 cm ist zum Schutz **verboten**. Hierdurch soll das natürliche ablaichen gefördert werden.

§ 10 Fangbegrenzung pro Tag und Angler

Die Entnahme von Fischen wird begrenzt auf: 3 Forellen bzw. Äschen, Hechte, Zander, Karpfen und Schleien. Danach ist das Angeln sofort einzustellen!

§ 11 Fangstatistik

Jedes Mitglied hat alle Fänge, die dem Gewässer entnommen werden, in die vom ASV ausgegebenen Fanglisten einzutragen. Die Fangliste ist am Jahresende, bei einem der Vorstandsmitglieder abzugeben.

Der Vorstand wünscht euch allzeit viel „PETRI HEIL“